

100.2017.256U
DAM/MAL/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 6. März 2018

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Thun
Abteilung Sicherheit, Migrationsdienst, Hofstettenstrasse 14, Postfach 145,
3602 Thun

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung
infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des
Kantons Bern vom 7. August 2017; 2016.POM.260)



Sachverhalt:

A.

A._____, geboren am ... 1979, Staatsangehöriger von Mazedonien, reiste am 15. April 1994 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein. Am 17. Mai 1999 heiratete er B._____, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Aus dieser Ehe stammen die drei Kinder C._____ (geb. 2002), D._____ (geb. 2006) und E._____ (geb. 2013). Seit 30. November 2004 ist A._____ im Besitz einer Niederlassungsbewilligung.

A._____ wurde mehrfach straffällig, ist verschuldet und bezog Sozialhilfe. Mit Urteilen vom 14. Juni 2012 bzw. 1. Juli 2014 verurteilte ihn die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Obergericht) zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, unter anderem wegen bandenmässigen und gewerbsmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs, jeweils mehrfach begangen.

Mit Verfügung vom 12. April 2016 widerrief die Einwohnergemeinde (EG) Thun die Niederlassungsbewilligung von A._____, wies ihn aus der Schweiz weg und ordnete an, er habe das Land bei Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen.

B.

Hiergegen erhob A._____ am 11. Mai 2016 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies das Rechtsmittel am 7. August 2017 ab, soweit sie darauf eintrat, und setzte dem zwischenzeitlich bedingt aus dem Strafvollzug Entlassenen eine Ausreisefrist auf den 20. September 2017 an.

C.

Hiergegen hat A. _____ am 7. September 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Rechtsbegehren in der Sache:

- «1. Die Niederlassungsbewilligung sei nicht zu widerrufen.
2. Eventualiter sei die B-Bewilligung zu erteilen.
3. Subeventualiter sei von der Wegweisung abzusehen.
4. Ansonsten sei die Sache zurückzuweisen.»

Mit Eingabe vom 12. September 2017 hat A. _____ einen Kurzbericht der Gemeinde zu seiner familiären Situation zu den Akten gereicht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 18. September 2017 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die EG Thun hat sich nicht vernehmen lassen.

In der Folge hat der Instruktionsrichter weitere Unterlagen aus den Strafvollzugsakten zu den Akten des vorliegenden Verfahrens erkannt. A. _____ hat sich am 18. Januar 2018 nochmals zur Sache geäußert und an seinen Anträgen festgehalten.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hier-nach).

1.2 Der Beschwerdeführer beantragt im Subeventualstandpunkt, es sei von der Wegweisung abzusehen (Rechtsbegehren 3; vorne Bst. C). Stattdessen sei dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die vorläufige Aufnahme zu beantragen (Beschwerde S. 7 f.). – Im ausländerrechtlichen Verfahren hat die betroffene Person kein Recht, die vorläufige Aufnahme zu beantragen. Nach Art. 83 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) kann nur die kantonale Behörde um eine solche Ersatzmassnahme beim SEM ersuchen und dieses entscheidet über die vorläufige Aufnahme (BGE 141 I 49 E. 3.5.3 [Pra 104/2015 Nr. 82], 137 II 305 E. 3.2; BVR 2013 S. 543 E. 7.1). Anträge auf vorläufige Aufnahme sind daher unzulässig (vgl. BVR 2015 S. 105 [VGE 2013/331 vom 27.10.2014] nicht publ. E. 1.2; VGE 2017/10 vom 21.9.2017 E. 2.2, 2015/289 vom 22.6.2016 E. 2.3 [bestätigt durch BGer 2C_661/2016 vom 9.11.2016] mit weiteren Hinweisen). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

2.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 AuG). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden dürfen und es keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG; BGE 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1).

2.2 Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten verurteilt (vgl. hinten E. 3.4). Damit hat er den Widerrufs-

grund der längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt, was er nicht bestreitet (Beschwerde S. 4). – Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind das öffentliche Interesse an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. des inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 143 I 21 E. 5.1, 142 II 35 E. 6.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, so sind in die Beurteilung zusätzlich die Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl gemäss dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV einzubeziehen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1, 135 I 153 E. 2.2.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

3.

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

3.1 Der Beschwerdeführer wurde am ...1979 in Mazedonien geboren. Im April 1994 reiste er mit seiner Mutter und seinem Bruder zu seinem Vater in die Schweiz ein und erhielt hier eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. Akten MIDI pag. 16). Am 2. Mai 1997 wurde der damals 18-jährige

Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine Jugenddelinquenz fremdenpolizeilich verwarnt (Akten MIDI pag. 125). Am 5. November 1998 lehnte es der MIDI (damals: kantonale Fremdenpolizei) ab, den Aufenthalt der Gesamtfamilie zu verlängern, mit der Begründung, der Vater des Beschwerdeführers sei zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt und zu einer bedingten Landesverweisung verurteilt worden. Die Familie erhob darauf am 7. Dezember 1998 Beschwerde bei der POM (Akten MIDI pag. 84-95). Während der Hängigkeit des Beschwerdeverfahrens heiratete der Beschwerdeführer die in der Schweiz niederlassungsberechtigte B. _____ (Akten MIDI pag. 108). Am 10. Dezember 1999 hiess die POM die Beschwerde, soweit den Beschwerdeführer und dessen ebenfalls volljährigen Bruder betreffend, gut, und wies den MIDI an, unverzüglich und separat über deren Verlängerungsgesuche zu entscheiden (Akten MIDI pag. 74 ff.). Der MIDI lehnte es am 13. Dezember 1999 (erneut) ab, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu erneuern, da dieser zu neuen Klagen Anlass gegeben habe (vgl. Akten MIDI pag. 72). Die POM hiess zwei Jahre später, am 29. November 2001, die dagegen erhobene Beschwerde gut und wies den MIDI an, die Aufenthaltsbewilligung um ein Jahr zu verlängern (vgl. Akten MIDI pag. 14-23). In der Folge wurde die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers mehrmals verlängert, bis er im November 2004 die Niederlassungsbewilligung erhielt (vgl. Akten MIDI pag. 2-11; Akten EG Thun pag. 239).

3.2 Der Beschwerdeführer begann bereits als Jugendlicher zu delinquieren. Am 22. April 1996 verhängte der Jugendgerichtspräsident des Oberlands eine Einschliessungsstrafe von 20 Tagen (bedingt) wegen Hausfriedensbruchs und Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung (Akten MIDI pag. 120, 127). Am 18. März 1997 folgte eine weitere Verurteilung des oberländischen Jugendgerichts wegen Sachbeschädigung, bandenmässigen Diebstahls, Diebstahlversuchs und Hehlererei (begangen im September/Oktober 1996) zu einer bedingten Einschliessungsstrafe von 4 Monaten mit einer Probezeit von zwei Jahren (Akten MIDI pag. 128). Mit Urteil des Gerichtskreises X Thun vom 17. Dezember 1998 wurde der Beschwerdeführer wegen Raufhandels, begangen am 7. November 1997, zu einer Gefängnisstrafe von 20 Tagen verurteilt. Die zuständige Gerichtspräsidentin des Gerichtskreises X Thun verwarnte den

Beschwerdeführer und verlängerte die Probezeit gemäss Urteil vom 18. März 1997 um ein Jahr (Akten MIDI pag. 110 f.).

3.3 In der Zeit von Oktober 2004 bis November 2005 beging der Beschwerdeführer diverse Vermögensdelikte. Das Kreisgericht X Thun erklärte ihn am 26. Juni 2008 schuldig des Diebstahls (mehrfach begangen), der Sachbeschädigung (mehrfach begangen) und des Hausfriedensbruchs (mehrfach begangen) sowie der Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung (begangen am 27./28.10.2004). Es verurteilte den Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten unter Anrechnung der erstandenen Polizei- und Untersuchungshaft von 100 Tagen, bedingt vollziehbar mit einer Probezeit von vier Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 3'000.-- (Akten EG Thun pag. 11-9; vgl. auch Akten POM pag. 38-29 [Kurz begründung zum Urteil]). Ferner erging ein Strafmandat wegen Überschreitens der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit und Nichttragens der Sicherheitsgurte (begangen am 27.8.2006; Akten MIDI pag. 153) sowie am 7. Februar 2008 eine Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen (Préfecture du district de Lavaux-Oron ohne nähere Angaben; vgl. Akten EG Thun pag. 177). Am 28. August 2008 sprach die EG Thun mit Blick auf die Straffälligkeit, die hohe Verschuldung und Sozialhilfeunterstützung eine ausländerrechtliche Verwarnung aus (Akten EG Thun pag. 17).

3.4 Der Beschwerdeführer musste sich in der Folge abermals wegen mehrerer Vermögensdelikte vor Gericht verantworten, begangen ab Mai 2009 bis Februar 2010. Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau verurteilte ihn am 12. Mai 2011 in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs sowie Widerhandlungen gegen das AuG und die Betäubungsmittelgesetzgebung (alles mehrfach bzw. im Fall des Diebstahls z.T. auch bandenmässig und gewerbsmässig begangen). Das Regionalgericht widerrief den bedingten Vollzug der am 26. Juni 2008 vom Kreisgericht X Thun ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 20 Monaten (Akten EG Thun pag. 164-158). Das Obergericht bestätigte am 14. Juni 2012 Freiheitsstrafe und Widerruf (Akten EG Thun pag. 184-176 [Urteilsdispositiv]). Das Bundesgericht hiess am 26. September 2013 das Rechtsmittel des Beschwerde-

führers gegen das Urteil des Obergerichts teilweise gut. Es hob das Erkenntnis vom 14. Juni 2012 bezüglich des Schuldspruchs wegen Diebstahls, begangen am 21. Mai 2009 in ..., sowie des Widerrufs des bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe von 20 Monaten auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (BGer 6B_712/2012, teilw. publ. in BGE 139 IV 282). In der Folge stellte das Obergericht mit Urteil vom 1. Juli 2014 – in hier nicht interessierenden Punkten berichtigt am 7. Mai 2015 und 7. März 2016 – unter anderem fest, dass das Urteil vom 14. Juni 2012 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als der Beschwerdeführer des Diebstahls und Versuchs dazu (bandenmässig und gewerbmässig begangen), der Sachbeschädigung (mehrfach begangen), des Hausfriedensbruchs (mehrfach begangen) und der Widerhandlungen gegen das AuG (mehrfach begangen) schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten verurteilt worden war (Akten EG Thun pag. 251-243 [Urteilsdispositiv]). Aufgrund des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids erklärte das Obergericht den Beschwerdeführer (zusätzlich) schuldig der Gehilfenschaft zu Diebstahl, begangen am 21. Mai 2009 in ... (Akten EG Thun pag. 245). Weiter begründete es – wie vom Bundesgericht gefordert – die Schlechtprognose und widerrief erneut den bedingten Vollzug der am 26. Juni 2008 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 20 Monaten (vgl. Akten EG Thun pag. 259-254, 245). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht am 7. April 2015 ab, soweit es darauf eintrat (Verfahren 6B_1213/2014).

3.5 Für die Zeit von August 2006 bis Juli 2016 sind rund 40 Strafmandate bzw. Strafbefehle mit Bussen von Fr. 40.-- bis Fr. 500.-- aktenkundig, hauptsächlich wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung (vgl. Akten EG Thun pag. 330, 297, 290-287, 230-211, 208-198, 194-192, 188-186, 175-172, 168, 157; Akten MIDI pag. 153, 185 ff.; Akten POM pag. 86, 130). Die Bussen wurden, soweit ersichtlich, mehrheitlich in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt (vgl. Akten EG Thun pag. 369-367, 308-305). Mit Strafbefehl vom 8. August 2013 wurde dem Beschwerdeführer wegen Hinderung einer Amtshandlung (begangen am 30.6.2013) eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- auferlegt (Akten EG Thun pag. 203).

3.6 Die Freiheitsstrafe von insgesamt 54 Monaten (vgl. vorne E. 3.4), unter Anrechnung von 464 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft, verbüsste der Beschwerdeführer ab 7. September 2015 im Normalvollzug und ab 20. Mai 2016 in der Vollzugsprogressionsstufe des «Electronic Monitoring» (Backdoor Variante). Per 19. Februar 2017 wurde er bedingt aus dem Strafvollzug entlassen. Die Probezeit wurde unter Anordnung von Bewährungshilfe dem Strafreist entsprechend auf 1 Jahr und 6 Monate festgesetzt; sie dauert bis zum 19. August 2018 (act. 8A2).

3.7 Der Beschwerdeführer und B._____ (geb. ...) haben drei gemeinsame Kinder: C._____ (geb.2002), D._____ (geb.2006) und E._____ (geb.2013). Für die beiden älteren Kinder wurde am 16. Juli 2012 eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) errichtet mit dem Ziel, die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen (vgl. Akten EG Thun pag. 295; Akten POM, rotes Mäppli «Kopien aus den Akten der KESB Thun» [act. 5A1]).

4.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung ergibt sich Folgendes:

4.1 Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.3). Praxisgemäss sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass ein vollständiger Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl.

BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur vorliegend infolge nicht mehr kurzer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen aber dennoch massgeblich).

4.2 Der Beschwerdeführer wurde wie dargelegt unter anderem rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten verurteilt (vorne E. 3.4). Die Würdigung der POM, wonach er bereits mit dieser Verurteilung ein schweres Verschulden auf sich geladen hat (angefochtener Entscheid E. 5a S. 7), kritisiert er zu Recht nicht. Dem Urteil des Obergerichts vom 14. Juni 2012 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer an zwei Deliktsserien beteiligt war, bei der die Einbrüche in einer Gruppe von vier Personen, mit hin in einer Bande, verübt wurden. Innerhalb der Gruppe war der Beschwerdeführer der einzige Ortskundige und hatte die Rolle des Logistikers inne; er stellte den anderen Tätern Unterkunft, Werkzeug, teilweise Kleider und sein Fahrzeug zur Verfügung. Zudem suchte er die Objekte aus, wobei er diese vorgängig allein oder zusammen mit den nachmaligen Einbrechern rekognoszierte. Um in die Objekte einzudringen, ging die Täterschaft äusserst rabiat vor und verursachte grosse Sachschäden. Der Beschwerdeführer blieb im Hintergrund, trieb die Taten durch sein Mitwirken aber voran und sass bei beiden Anhaltungen unmittelbar im Anschluss an durchgeführte Einbrüche selber am Steuer des Fluchtfahrzeugs (vgl. Urteil des Obergerichts vom 14.6.2012 S. 42 f. und 50 f. [act. 8A1]).

4.3 Das migrationsrechtliche Verschulden ergibt sich nach der Rechtsprechung nicht allein aus der Anlasstat, sondern aus einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens, wobei das Alter bei der jeweiligen Tatbegehung sowie die Art, Anzahl und Frequenz der Delikte zu berücksichtigen sind (vgl. BGer 2C_26/2017 vom 25.4.2017 E. 3.2, 2C_333/2015 vom 10.2.2016 E. 5.2 [Bestätigung von VGE 2014/123 vom 5.3.2015]). Insgesamt ist die POM angesichts der wiederholten und zunehmend gravierenderen Straftaten über einen langen Zeitraum von einem sehr schweren Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen (angefochtener Entscheid E. 5a S. 8; vgl. dazu auch E. 4.4 hiernach). Diese Würdigung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere vermag den Beschwerdeführer nicht zu entlasten, dass sein strafbares Verhalten nicht gegen Leib und Leben

oder ein anderes grundlegendes Rechtsgut gerichtet war, dessen Verletzung einer Gewalttat gleichkommt. Bei der Interessenabwägung fällt ins Gewicht, dass er eine Anlasstat im Sinn von Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV begangen hat («Einbruchsdelikt»), die bei einem entsprechenden Handeln nach dem 1. Oktober 2016 im Rahmen der Konkretisierung der genannten Verfassungsbestimmung grundsätzlich obligatorisch zu einer strafrechtlichen Landesverweisung führen würde. Solches Verhalten wird vom Verfassungs- und Gesetzgeber als besonders verwerflich erachtet und bildet Anlass zu der heute – unter Vorbehalt der Härtefallklausel – im Strafgesetzbuch vorgesehenen Pflicht, entsprechend straffällig gewordene ausländische Personen des Landes zu verweisen (Art. 66a Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Dieser Wertung darf im Rahmen der ausländerrechtlichen Interessenabwägung Rechnung getragen werden (vgl. BGE 141 II 297 E. 5.5.3, 139 I 31 E. 2.3.2; VGE 2016/187 vom 28.6.2017 [bestätigt durch BGer 2C_666/2017 vom 1.2.2018] E. 3.2.3).

4.4 Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen. Bei Ausländerinnen oder Ausländern, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (vgl. BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer wurde bereits als Jugendlicher unter anderem wegen bandenmässigen Diebstahls sowie Hehlerei zu einer bedingten Einschliessungsstrafe von 4 Monaten verurteilt (vgl. vorne E. 3.2). Dies hielt ihn nicht davon ab, als Erwachsener erneut Vermögensdelikte zu begehen. Er verübte im Zeitraum von Oktober 2004 bis November 2005 mehrere Einbrüche, aus welchen eine Deliktssumme von insgesamt Fr. 160'000.-- resultierte, und verbrachte deshalb 100 Tage in Polizei- und Untersuchungshaft. Am 26. Juni 2008 wurde er deswegen zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt (vorne E. 3.3; Akten POM pag. 31). Doch von der bedingten Freiheitsstrafe, der Probezeit und der

langen Untersuchungshaft liess er sich – im Urteilszeitpunkt bereits Vater von zwei kleinen Kindern – nicht beeindrucken. Im Folgejahr wurde er nach einer Einbruchserie, bei welcher er als Logistiker fungiert hatte, während 74 Tagen in Untersuchungshaft versetzt. Nur zwei Monate nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft begann er mit der nächsten Einbruchserie (vgl. Akten EG Thun pag. 255 und 364). Sein kriminelles Verhalten gab er nicht aus eigenem Antrieb auf, sondern infolge seiner Verhaftung durch die Polizei (Urteil des Obergerichts vom 14.6.2012 S. 50 [act. 8A1]). Somit delinquierte der Beschwerdeführer trotz hängigen Strafverfahren, mehrmonatiger Untersuchungshaft, Verurteilungen, laufenden Probezeiten und fremdenpolizeilichen Verwarnungen unbeirrt weiter. Dazu gesellen sich zahlreiche Strafbefehle bzw. Strafmandate (vorne E. 3.5). Diese Verfehlungen sind von ihrem Unrechtsgehalt her zwar nicht vergleichbar mit den verübten Vermögensdelikten. Ihre Anzahl und Regelmässigkeit zeugen aber insgesamt doch von einer ausgeprägten Unbelehrbarkeit und einer Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung. Das Verwaltungsgericht teilt unter diesen Umständen die Einschätzung der Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 5b), dass das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung dem sicherheitspolitischen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung zusätzliches Gewicht verleiht.

4.5 Die Rückfallgefahr ist wie folgt zu beurteilen:

4.5.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potentiellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.2, 137 II 233 E. 5.2.2). Da Art. 5 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht Anwendung findet, bildet zudem das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 im Umkehrschluss;

jüngst etwa BGer 2C_520/2017 vom 15.11.2017 E. 3.2.6). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

4.5.2 Nach Ansicht der POM liegt ein nicht unerhebliches Risiko vor, dass der Beschwerdeführer erneut straffällig wird (angefochtener Entscheid E. 5c/bb). Der Beschwerdeführer bestreitet dies und bringt vor, er habe seit der bedingten Entlassung nicht mehr delinquent. Es gebe deshalb keinen Grund, von der positiven Legalprognose der Strafvollzugsbehörden abzuweichen (vgl. Beschwerde S. 5). – Zunächst spielt, wie dargelegt worden ist, die Prognose über das Wohlverhalten in ausländerrechtlichen Verfahren, bei denen wie hier das FZA nicht anwendbar ist, keine ausschlaggebende Rolle. Eine günstige Legalprognose bedeutet nicht, dass von einer bzw. einem Verurteilten keine Gefahr im ausländerrechtlichen Sinn mehr ausgeht. Da im Ausländerrecht das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund steht, während der Straf- und Massnahmenvollzug auch eine resozialisierende bzw. therapeutische Bedeutung hat, gilt ein im Vergleich mit jenem der Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab (BGE 137 II 233 E. 5.2.2). Die POM war unter den gegebenen Umständen nicht gehalten, sich näher mit der Einschätzung der Strafvollzugsbehörden auseinanderzusetzen oder gar Statistiken oder psychologische Gutachten für die Prognosestellung beizuziehen. Entgegen dem Beschwerdeführer (Beschwerde S. 8) hat sie den Sachverhalt nicht falsch festgestellt.

4.5.3 Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer die letzten beiden Einbruchsserien in den Jahren 2009 und 2010 begangen hat und keine neuen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen aktenkundig sind. Mit Blick auf die lange Zeit, die er in Unfreiheit verbracht hat, ist diesem Umstand indes keine besondere Bedeutung beizumessen. Der Beschwerdeführer befindet sich zudem bis zum 19. August 2018 in der Probezeit und steht unter dem Druck der drohenden Wegweisung (vgl. vorne E. 3.6; zu einer

vergleichbaren Würdigung BGer 2C_208/2016 vom 21.12.2016 E. 5.2). Von einem Wohlverhalten kann mit Blick auf die rund 30 Strafbefehle (ab 2011) ohnehin nicht die Rede sein (vgl. vorne E. 3.5). Häufigkeit und Regelmässigkeit der Übertretungen lassen vielmehr auf eine beträchtliche Gleichgültigkeit des Beschwerdeführers gegenüber der Rechtsordnung schliessen. Zudem belegt dieser mit seinen Rechtsverstössen, dass er nach wie vor nicht gewillt ist, sich gesetzestreu zu verhalten (vgl. auch vorne E. 4.4). Davon abgesehen liegen keine Hinweise vor, wonach der Beschwerdeführer seine Lehren aus der Vergangenheit gezogen hätte. Im Strafverfahren hinterliess er vielmehr den Eindruck, als hätte dieses gar keinen Einfluss auf ihn genommen (Urteil des Obergerichts vom 14.6.2012 S. 52 [act. 8A1]); noch vor Bundesgericht bestritt er die ihm zur Last gelegten Einbruchdiebstähle (BGer 6B_712/2012 vom 26.9.2013 E. 1.1). Seine heutigen Lebensumstände stellen sich, wie die POM zutreffend bemerkt (angefochtener Entscheid E. 5c/bb), nicht anders dar als zur Zeit der Deliktsbegehung. Insbesondere hielten den Beschwerdeführer weder die Rolle als Ehemann noch die Vaterschaft von seiner Straffälligkeit ab. Selbst die fremdenpolizeilichen Verwarnungen aus den Jahren 1997 und 2008 haben keine Wirkung gezeigt, hat er in der Folge doch zahlreiche weitere und sogar noch schwerere Delikte begangen. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, überzeugt nicht; insbesondere bleibt unerfindlich, inwiefern seine Menschenwürde verletzt sein soll (Beschwerde S. 8 f.). Mit der POM ist somit von einer bestehenden Rückfallgefahr auszugehen.

4.6 Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, wenn die POM aufgrund des gesamthaft sehr schweren Verschuldens, bei dem sie namentlich auch die wiederholte Straffälligkeit berücksichtigen durfte, und der bestehenden Rückfallgefahr ein sehr gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz bejaht hat (angefochtener Entscheid E. 5d).

5.

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

5.1 Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, in welchem Alter sie oder er in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einer ausländischen Person, die bereits hier geboren wurde und ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»), ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für ausländische Personen, die – wie der Beschwerdeführer – als Jugendliche in die Schweiz gelangt sind (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1, 125 II 521 E. 2b). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.2 [betreffend einen Ausländer «zweiter Generation»]; BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015, bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015 vom 12.5.2015] nicht publ. E. 4.1; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). – Der heute 39-jährige Beschwerdeführer gelangte 1994 im Alter von 15 Jahren in die Schweiz (vgl. vorne E. 3.1). Auch wenn die in Unfreiheit verbrachte Zeit nicht gewichtet, weist er eine lange Aufenthaltsdauer auf (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 6a).

5.2 Hinsichtlich der Integration hielt die Vorinstanz dem Beschwerdeführer einzig zu Gute, dass er die deutsche Sprache beherrscht. Insgesamt ergebe sich aber klar das Bild einer in jeder Hinsicht mangelhaften und missglückten Integration (angefochtener Entscheid E. 6b). Diese vorinstanzliche Einschätzung und die damit verbundenen Sachverhaltsfeststellungen werden nicht in Frage gestellt. Der Beschwerdeführer ist beruflich-wirtschaftlich unterdurchschnittlich integriert. Er hat keine Berufsbildung abgeschlossen, war bei verschiedenen Unternehmen, teilweise temporär

oder im Stundenlohn, angestellt und zeitweise arbeitslos (vgl. Urteil des Obergerichts vom 1.7.2014, Akten EG Thun pag. 256; ferner Akten MIDI pag. 4, 6, 8, 10 f., 64 ff.). Er und seine Familie bezogen seit Januar 2006 (mit Unterbrüchen, auch Teilunterstützung) Leistungen der Sozialhilfe (vgl. Akten MIDI pag. 156; Akten EG Thun pag. 81, 242, 294, 321). Die durch die EG Thun gewährten Unterstützungsleistungen belaufen sich bis Ende Oktober 2016 auf Fr. 247'688.05, wie die POM festgehalten hat (angefochtener Entscheid E. 6b; Akten POM pag. 111-99). Im Jahr 2017 war die Familie erneut auf Teilunterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen (Akten POM pag. 134). Bei dieser Ausgangslage lässt sich nicht schliessen, dass die Familie «bald finanziell autark» sei (so aber Beschwerde S. 4). Auch stellt der Beschwerdeführer nicht in Frage, dass er hoch verschuldet ist. Per 4. November 2016 war er im Betreibungsregister Oberland mit Beteiligungen im Umfang von rund Fr. 50'000.-- sowie mit offenen Verlustscheinen aus Pfändungen im Gesamtbetrag von mehreren zehntausend Franken verzeichnet (vgl. Akten POM pag. 119-114). Wie bereits die POM ausführt, gibt es keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer in besonderem Mass gefestigte soziale Kontakte und Freundschaften zur einheimischen Bevölkerung pflegen würde. Schliesslich spricht sein deliktisches Verhalten in den vergangenen 20 Jahren wesentlich gegen eine erfolgreiche Eingliederung, ist doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung zentraler Aspekt jeglicher Integration (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Insgesamt ist der Schluss der Vorinstanz, wonach die Integration des Beschwerdeführers als gescheitert zu gelten hat, nicht zu beanstanden.

5.3 Zu würdigen sind schliesslich die dem Beschwerdeführer und seiner Familie durch die Wegweisung drohenden Nachteile:

5.3.1 Hinsichtlich der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Mazedonien geht die POM von intakten Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten aus. Er kenne nicht nur die in seiner Heimat gesprochene Sprache, sondern auch die Kultur und dortigen Gepflogenheiten. Als junger und gesunder Mann bringe er gute Voraussetzungen mit, um nach seiner Rückkehr im dortigen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Der Beschwerdeführer wendet ohne

nähere Begründung ein, seine Wiedereingliederung sei stark gefährdet, da «praktisch keine» Beziehungen zum Heimatland bestünden und lediglich seine Tante noch dort lebe (Beschwerde S. 7 f.). Wie den aus den Vorakten liegenden Passkopien zu entnehmen ist, reiste der Beschwerdeführer jedenfalls bis in die jüngere Vergangenheit gelegentlich nach Mazedonien (vgl. Akten EG Thun pag. 359-342). Zudem bestreitet er die vorinstanzliche Feststellung nicht, dass er Kontakte zu Landsleuten unterhält (angefochtener Entscheid E. 6c/aa). Somit besteht zu seinem Heimatland nach wie vor eine gewisse Verbundenheit, an die er anknüpfen kann. Die POM ist damit zulässigerweise von intakten Reintegrations- und Rückkehrmöglichkeiten ausgegangen.

5.3.2 In familiärer Hinsicht stehen die Beziehungen des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau sowie zu den drei gemeinsamen Kindern, welche allesamt die Niederlassungsbewilligung besitzen, im Vordergrund. Die Ehefrau des Beschwerdeführers stammt aus Bosnien und Herzegowina, die Kinder sind – wie ihr Vater – Staatsangehörige Mazedoniens. Unbestritten blieb, dass die Ehefrau, welche seit über 25 Jahren in der Schweiz lebt, mit dem Kulturkreis und der albanischen Sprache zumindest ein Stück weit vertraut ist. Die drei 5-, fast 12- bzw. 15-jährigen Kinder sind in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Die beiden älteren Kinder haben bereits mehrere Schuljahre absolviert und gehen in der Freizeit diversen Aktivitäten nach (vgl. Kurzbericht der Sozialarbeiterin zur familiären Situation vom 24.8.2017 [act. 3A]). Vor diesem Hintergrund geht die POM zutreffend davon aus, dass eine Wohnsitzverlegung für die Ehefrau und die Kinder mit einigen Schwierigkeiten verbunden und nicht ohne weiteres zumutbar sein dürfte.

5.3.3 Was den Beschwerdeführer angeht, führt die POM zu Recht aus, die Entfernungsmassnahme und die gegebenenfalls damit einhergehende Trennung von der Ehefrau und den Kindern würden diesen schwer treffen, sollten sich diese für einen Verbleib in der Schweiz entscheiden. Die Konsequenzen muss er sich jedoch selbst zuschreiben, haben ihn doch die Verantwortung als Ehemann und Vater auch nicht von jahrelanger, wiederholter und auch schwerer Delinquenz abgehalten (angefochtener Entscheid

E. 6c/cc). Sein Interesse am Verbleib in der Schweiz fällt somit nicht entscheidend ins Gewicht (BVR 2013 S. 543 E. 5.3.1).

5.3.4 Die Wegweisung des Beschwerdeführers wäre aller Voraussicht nach mit einer starken Beeinträchtigung des Familienlebens verbunden, da den Kindern die Nachfolge nach Mazedonien nicht ohne weiteres zumutbar ist (vgl. vorne E. 5.3.2). Im Hinblick auf das Kindeswohl ist zu berücksichtigen, dass die drei Kinder bei ihrer Mutter und in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben und von den hiesigen Lebensbedingungen und Ausbildungsmöglichkeiten profitieren können, sollte die Mutter nicht mit dem Beschwerdeführer nach Mazedonien ausreisen. Dass der Vater als Betreuungsperson ausfällt, ist entgegen seiner Darstellung (Beschwerde S. 4) nicht von entscheidender Bedeutung. Die Kinder mussten in der Vergangenheit zeitweise ohne ihren Vater auskommen, da dieser mehrmals für längere Zeit inhaftiert war (Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 564 Tagen und Gefängnis vom 7.9.2015 bis 20.5.2016; vorne E. 3.3 und 3.6). Nach Angaben der Gemeinde scheint die Familie an ihrem Wohnort gut eingebettet zu sein und für die Kinderbetreuung wird einander auch nachbarschaftlich ausgeholfen. Weiter verläuft die Zusammenarbeit der Eltern mit der Beiständin der beiden älteren Kindern unproblematisch (vgl. act. 3A). Die Mutter kann sich bei allfälligen Problemen im Zusammenhang mit der Erziehung auch an die Beiständin wenden. Des Weiteren werden die familiären Beziehungen durch die strittige Massnahme nicht vollständig verunmöglicht. Sie können mittels der üblichen Kommunikationsmittel sowie gegenseitiger Besuche gepflegt werden (vgl. etwa BVR 2013 S. 543 E. 5.4). Zwar beabsichtigt die Gemeinde, ein Einreiseverbot gegen den Beschwerdeführer zu erwirken (Akten EG Thun pag. 381). Ein solches könnte aber praxisgemäss zur Pflege des Familienlebens temporär aufgehoben werden (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG; BVR 2015 S. 394 E. 7.2; zur aktuellen Praxis Marc Spescha, Die familienbezogene Rechtsprechung im Migrationsrecht ab November 2016 bis Ende September 2017, in FamPra.ch 2018 S. 147 ff., 173, u.a. mit Hinweis auf BVGer F-4029/2016 vom 22.3.2017 E. 7.2.2). Im Übrigen schliesst die Verurteilung des Beschwerdeführers einen neuen Aufenthaltstitel nicht ein für alle Mal aus. Besteht ein Bewilligungsanspruch fort und wird dannzumal anzunehmen sein, dass der Beschwerdeführer sich in seiner Heimat bewährt und keine Gefahr mehr für

die hiesige Sicherheit und Ordnung darstellt, kann um Neuerteilung einer Bewilligung ersucht werden (vgl. BVR 2015 S. 391 E. 4 und 7.4; BGer 2C_562/2017 vom 30.10.2017 E. 6.2.3, 2C_860/2016 vom 2.12.2016 E. 3.3.3 [betreffend FZA-Anspruch], je mit Hinweisen).

5.4 Auf privater Seite fallen damit die Ehe des Beschwerdeführers sowie die Beziehung zu den drei minderjährigen Kindern als erhebliche familiäre Interessen ins Gewicht. Seine vergleichsweise lange Aufenthaltsdauer ist jedoch insbesondere mit Blick auf die gescheiterte Integration zu relativieren; zudem stehen seiner Rückkehr und Wiedereingliederung im Heimatland keine wesentlichen Hindernisse entgegen.

6.

6.1 Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen Vermögensdelikten zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten verurteilt. Bereits davor ist ihm – ebenfalls wegen Einbruchdiebstählen – eine bedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten auferlegt worden. Der Beschwerdeführer delinquierte trotz Verurteilungen, laufenden Probezeiten, hängigen Strafverfahren, mehrmonatiger Untersuchungshaft und fremdenpolizeilichen Verwarnungen unbeirrt weiter, was von fehlendem Respekt gegenüber der öffentlichen Ordnung zeugt. Damit hat er gesamthaft betrachtet ein sehr schweres Verschulden auf sich geladen. Im Verbund mit der bestehenden Rückfallgefahr besteht insgesamt ein sehr gewichtiges Interesse an der strittigen Massnahme. Die privaten Interessen an einem Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz haben dagegen zurückzustehen: Zwar fällt seine Aufenthaltsdauer lang aus; gleichwohl ist es ihm nicht gelungen, sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren. Der Rückkehr nach Mazedonien, wo er bis zum 15. Altersjahr gelebt hat, stehen keine wesentlichen Hindernisse entgegen. In familiärer Hinsicht werden zwar die Beziehungen zur Ehefrau und zu den drei minderjährigen Kindern eingeschränkt. Sollte die Ehefrau den Beschwerdeführer nicht nach Mazedonien begleiten, können die Kinder allerdings in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben und von den hiesigen Lebensbedingungen und Ausbildungsmöglichkeiten profitie-

ren. Des Weiteren können sämtliche in Frage stehenden Beziehungen in einem gewissen Rahmen weiterhin gepflegt werden. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erweisen sich demnach auch im Licht von Art. 8 EMRK, Art. 13 Abs. 1 BV und der KRK als verhältnismässig und der Hauptantrag als unbegründet.

6.2 Hat der Beschwerdeführer wie hier den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG erfüllt und erweist sich der Bewilligungswiderruf als verhältnismässig, kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als mildere Massnahme zum Entzug der Niederlassungsbewilligung nicht in Betracht (vgl. etwa BGer 2C_538/2017 vom 9.1.2018 E. 2.4; VGE 2012/319 vom 22.5.2013 E. 5.2 [bestätigt durch BGer 2C_586/2013 vom 3.12.2013]). Dem Eventualantrag kann deshalb ebenfalls nicht entsprochen werden (Rechtsbegehren 2; vorne Bst. C).

7.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.2). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Wegweisungsvollzug allenfalls unzulässig im Sinn von Art. 83 Abs. 3 AuG sein könnte, liegen nicht vor (vorne E. 5.3.1). Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzusetzen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **19. April 2018**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - der Einwohnergemeinde Thun
 - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.